

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsabteilung mit vier und eine Verkehrsschule mit zwei Jahreskursen. Maturitäts-, beziehungsweise Diplomprüfung.

C. Theologische Fakultät in Luzern (römisch-katholisch).

Drei Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Heranbildung zum Priesterstand.

D. Höhere Töcherschule in Luzern.

Abteilungen: 1. Lehrerinnenseminar (siehe Lehrerbildungsanstalten); 2. Gymnasium mit vier Kursen, nachher Übertritt an das Lyceum der Kantonsschule. Eintritt nach Absolvierung von zwei Sekundarklassen; 3. Töchterhandelsschule (siehe Anstalten für Handel, Verkehr und Verwaltung).

VII. Musikschule der Stadt Luzern.

Für Schüler vom 13. Altersjahr an (Klavier, Violine, Cello, Blech, Flöte, Klarinette, Piccolo, Theorie und Chorschule).

VIII. Private Erziehungsanstalten.

a) Für Waisenkinder: Kinderasyle in Rathausen, Maria-Zell bei Sursee und Schüpfheim. (Staatlich subventioniert.)

b) Für verwahrloste Knaben: Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Kriens (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft).

c) Für blinde Kinder vom 15. Altersjahre an: Luzernisches Blindenheim in Horw.

d) Erziehungsinstitute für Töchter (mit Primar- und Sekundarschulen): St. Agnes in Luzern, Baldegg und Marienburg bei Wikon.

4. Kanton Uri.

I. Kleinkinderschulen.

Nicht staatlich organisiert.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht. Dauer mindestens bis nach erfülltem 13. Jahre. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinde und der Schulorte entweder:

a) Sechs Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden, welche der Erziehungsrat, wo außerordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann, oder aber:

b) Sieben Schuljahre zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 520 Schulstunden.

Am Schlusse der obersten (VI.) Primarschulklasse haben die Schüler eine Entlassungsprüfung zu bestehen. Ist sie ungenügend, so müssen die Kinder noch ein Jahr die Primarschule besuchen.

Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen (Schulordnung, § 28).

Die Maximalzahl der Primarschüler für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesetzt (§ 29).

Schulzeit. Jedes Primarschuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und darf vor dem 1. Mai nicht geschlossen werden. Es wird den Gemeinden empfohlen, das Primarschuljahr, wo immer möglich, auf 40 Wochen auszudehnen und zu diesem Zwecke fakultative oder obligatorische Sommerschulen zu halten. Gemeinden mit Ganzjahrsschulen sind befugt, mit Genehmigung des Erziehungsrates das Schuljahr im Sommerhalbjahr zu beginnen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen beginnt im allgemeinen mit dem dritten Schuljahr.

III. Obligatorische Fortbildungsschulen.

(Schulordnung 1906, §§ 37—45.) An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die jeweilen mit 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben. Nicht pflichtig sind einzig jene, welche gleichzeitig eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt besuchen oder sich durch eine Prüfung über den Besitz genügender Kenntnisse ausgewiesen haben. Die Fortbildungsschule umfaßt drei Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden nebst einer jährlichen Prüfung. Drei Viertel der Stunden sind in der Regel von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse.

IV. Sekundarschulen.

Die Sekundarschule ist fakultativ und umfaßt zwei bis drei Jahreskurse von 30 bis 42 Wochen. Sie schließt an die sechste Primarklasse an. Eintritt: 12., eventuell 13. Altersjahr. Zurzeit bestehen Sekundarschulen in Altdorf, Amsteg, Andermatt, Erstfeld, Göschenen.

V. Kollegium Karl Borromäus in Altdorf.

Einzige Mittelschule, bis 1902 staatlich, von da an durch eine Gesellschaft betrieben, und von Benediktinern geleitet. Das Kollegium soll den Charakter einer katholischen Lehr- und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorate des Diözesanbischofs. Der Erziehungsrat führt die Oberaufsicht über den wissenschaftlichen Stand. Abteilungen: 1. Zwei Vorkurse, ein deutscher und ein fremdsprachlicher (ein Jahr), letzterer insbesondere für Schüler französi-

scher oder italienischer Zunge bestimmt; 2. Realschule von drei Klassen im Anschluß an die sechste Klasse der Primarschule (13. Altersjahr); 3. Gymnasium und Lyzeum (zweijähriger philosophischer Kurs), sieben Klassen, im Anschluß an die sechste Klasse Primarschule (13. Altersjahr). Matura.

Beginn des Schuljahres anfangs Oktober.

VI. Berufsschulen.

1. Kantonale gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule in Altdorf.

Staatlich. Die gewerbliche Fortbildungsschule umfaßt eine Knabenabteilung von vier und eine Mädchenabteilung von zwei Klassen mit wöchentlich total 40 Unterrichtsstunden. — Die kaufmännische Fortbildungsschule hat drei Kurse, mit wöchentlich zirka 20 Unterrichtsstunden. Der Besuch einer dieser Schulen ist für Lehrlinge und Lehtöchter obligatorisch. Unterrichtszeit: Oktober bis Ende Mai.

2. Hauswirtschaftliche Kurse für Mädchen in Altdorf und Erstfeld.

VII. Erziehungsanstalten.

Kantonale Erziehungsanstalt in Altdorf. Für arme und verwahrloste Kinder.

5. Kanton Schwyz.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3.—4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, das heißt die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht. 7.—14. Altersjahr, respektive sieben Jahre. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn. Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden. — Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.